

(Ver-)Ordnung muss sein? Vorschlag für eine Batterieverordnung

Ein Beitrag von Philipp Reusch und Dennis Bernhardt

Im Kontext der Energiewende hat die Europäische Kommission die Entwicklung und die Herstellung von Batterien als eine strategische Notwendigkeit für Europa identifiziert. Als integraler Bestandteil des [Grünen Deals](#) der EU soll der nun vorgebrachte [Vorschlag](#) den EU-Rechtsrahmen für Batterien modernisieren, um somit den Übergang zur Elektromobilität, zu einer CO₂-neutralen Energiespeicherung und zu einer nachhaltigen Wertschöpfungskette für Batterien zu unterstützen und Europa bis zum Jahr 2050 zur ersten klimaneutralen Wirtschaftsmacht zu machen.

Laut [EU-Kommission](#) haben die Bewertung der [Richtlinie 2006/66/EG](#) über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und die der Folgenabschätzung vorausgegangene Analyse gezeigt, dass die Harmonisierung besser durch eine Verordnung als durch eine Richtlinie erreicht werden kann, da so sichergestellt sei, dass die Verpflichtungen in allen 27 Mitgliedstaaten gleichzeitig und in gleicher Weise umgesetzt werden.

Wesentlicher Inhalt des Vorschlages

Der Verordnungsvorschlag gilt für alle Batterien, namentlich Gerätebatterien, Starterbatterien, Traktionsbatterien und Industriebatterien, und zwar unabhängig von Form, Volumen, Gewicht, Gestaltung, stofflicher Zusammensetzung, Verwendung oder Zweck.

Kapitel II des Vorschlages definiert Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen für Batterien und verweist in diesem Zusammenhang auf die stoffrechtlichen Vorgaben des Anhangs XVII der [REACH-Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#). Darüber hinaus enthält er Vorgaben hinsichtlich des CO₂-Fußabdrucks für Traktionsbatterien und wiederaufladbare Industriebatterien, den Recyclatgehalt von Industriebatterien, Traktionsbatterien und Starterbatterien, die Leistung und Haltbarkeit von Allzweck-Gerätebatterien, die Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien sowie die Sicherheit von stationären Batterie-Energiespeichersystemen.

Kapitel III sieht sodann eine Reihe von Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen vor, die sukzessive ab dem 01.01.2023 gelten sollen.

Hinsichtlich der Konformität von Batterien verweist Kapitel IV auf die Verwendung von harmonisierten Normen sowie auf gemeinsame Spezifikationen, die von der Kommission in Durchführungsakten erlassen werden sollen. Darüber hinaus reguliert dieses Kapitel die Konformitätsbewertung, die je nach Produktanforderungen zwei unterschiedliche Bewertungsverfahren (über Modul A1 mit Einbindung einer [notifizierten Stelle](#)) vorsieht und mit der Ausstellung der Konformitätserklärung sowie dem Anbringen der CE-Kennzeichnung abschließt.

Kapitel VI und VII regeln die Pflichten der verschiedenen Wirtschaftsakteure, wobei hier ausdrücklich auch der mit der Verordnung (EU) 1020/2019 neu hinzugekommene Fulfilment-Dienstleister adressiert wird.

Mit Blick auf die Wiederverwendung und Umnutzung von Batterien im 2nd-Life-Zyklus regelt der Vorschlag nun auch die konkreten Rechte und Pflichten der beteiligten Wirtschaftsakteure, um sicherzustellen, dass diese 2nd-Life-Batterien beim Inverkehrbringen die Anforderungen der Verordnung sowie die weiteren relevanten Anforderungen für ihren spezifischen Verwendungszweck erfüllen. Neuer Akteur in diesem Zusammenhang ist der sogenannte „unabhängige Wirtschaftsakteur“, der direkt oder indirekt an der Reparatur, Wartung oder Umnutzung von Batterien beteiligt ist.

Fazit

Der Vorschlag reiht sich in den beobachtbaren Trend des europäischen Gesetzgebers ein, im Bereich der technischen Harmonisierung verstärkt auf Verordnungen zurückzugreifen, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Unabhängig davon und vorbehaltlicher etwaiger Änderungen, die der Vorschlag noch erfährt, sollten sich betroffene Wirtschaftsakteure bereits frühzeitig mit ihren jeweiligen Rollen sowie den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen befassen.

Gerade mit Blick auf die Notwendigkeit der Einbindung einer notifizierten Stelle sowie die umfangreichen Informations- und Kennzeichnungspflichten sollten Unternehmen bereits jetzt entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen schaffen, um diesen Anforderungen rechtzeitig gerecht werden zu können.

Ob und wann mit dem finalen Rechtsakt gerechnet werden kann, steht derzeit allerdings noch offen. Wir werden berichten.

[Februar 2020]



über reuschlaw Legal Consultants

reuschlaw Legal Consultants gehört zu den führenden wirtschaftsberatenden Kanzleien im Produkthaftungsrecht und berät seit 2004 national und international tätige Unternehmen mit Schwerpunkt Produktsicherheitsrecht, Produkthaftungsrecht, Datenschutz & Cybersecurity, Rückrufmanagement, Versicherungsrecht, Compliance Management und Vertragsrecht.

Unternehmenskontakt: Melanie Schaumann | Head of Marketing & Communications | T > +49 30 / 2332895 0 | E melanie.schaumann@reuschlaw.de